

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/9/12 96/13/0066

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.09.2001

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §2 Abs2:

EStG 1988 §2 Abs1;

EStG 1988 §2 Abs2;

EStG 1988 §3 Abs1;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 2002, S 179-180;

Rechtssatz

Der in § 2 Abs 2 EStG 1988 festgelegte Einkommensbegriff erfasst - wie sich aus § 2 Abs 1 iVm§ 3 Abs 1 EStG 1988 ergibt - die nach § 3 legcit steuerfrei gestellten Einkünfte nicht. Der Einkommensbegriff in § 2 Abs 2 EStG 1988 hat sich gegenüber jenem in § 2 Abs 2 EStG 1972 geändert. Vom Gesamtbetrag der Einkünfte werden - nach allfälliger Vornahme eines Verlustausgleiches - nicht nur die Sonderausgaben abgezogen, sondern auch außergewöhnliche Belastungen, Sanierungsgewinne und Freibeträge gemäß §§ 104, 105. Das Einkommen gemäß § 2 Abs 2 EStG 1988 deckt sich nunmehr mit dem im EStG 1972 noch zusätzlich zum Begriff "Einkommen gemäß § 2 Abs. 2" erforderlichen Begriff "zu versteuerndes Einkommen", führt also unmittelbar zur Bemessungsgrundlage (Hinweis 621 BlgNR 17. GP).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1996130066.X01

Im RIS seit

25.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at